

VERFAHRENSANWEISUNG

EINGRIFFE AN TIEREN

Zweck	In der biologischen Produktion ist ein Leiden der Tiere, Schmerzen oder Stress während der gesamten Lebensdauer zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten. Das Kupieren von Schwänzen bei Schafen, das Schnabelstutzen bei höchstens drei Tage alten Tieren, die Enthornung oder die Entfernung der Hornknospen ist nur ausnahmsweise im Einzelfall zulässig, wenn es der Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dient oder wenn die Arbeitssicherheit anderenfalls gefährdet wäre. Die zuständigen Behörden können in diesen Fällen derartige Eingriffe bei Vorliegen einer hinreichenden Begründung und unter der Voraussetzung, dass diese in einem angemessenen Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen und angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden, genehmigen. Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise dieses Genehmigungsverfahrens inklusive der zu erfolgenden Berichterstattung im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG.
Inhaltsverzeichnis	<p>1 EU-QuaDG 3</p> <p>2 Zuständigkeiten, Geltungsbereich und Rechtsvorschriften 3</p> <p>3 System zur Antragstellung und Benachrichtigungen 5</p> <p>4 Verwaltungsablauf 6</p> <p>5 Ermittlungsrelevante Sachverhalte anhand der Antragsangaben und -unterlagen 10</p> <p>6 Kontrolle, Maßnahmensetzungen und Meldungen an die Zahlstelle 11</p>
Anwendungsbereich	Zuständige Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion
Gültig ab	17.10.2023

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Verweise auf das Dokument DF „Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848“; redaktionelle Änderungen; Aktualisierung der Tabelle über die elektronischen Benachrichtigungen in Kapitel 3; Aktualisierung des Verweises auf den Sammelerlass Kontrolle; Möglichkeit und Umgang mit Verlängerungsanträgen.

ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
AGES Gst	Geschäftsstelle gemäß EU-QuaDG
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. Nr. 51/1991 idgF)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BM	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsument:innenschutz

Abkürzung	Bezeichnung
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (BGBl. I Nr. 130/2015 idgF)
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
iZm	in Zusammenhang mit
KSt	Kontrollstelle
LH	Landeshauptmann/-frau
Pkt.	Punkt
TÄ	Tierarzt/Tierärztin
U	Unternehmer:in
VIS	Verbraucher:innengesundheitsinformationssystem
VO	Verordnung
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (BGBl. I Nr. 33/2013 idgF)

BEGRIFFE

Betrieb (VIS: „rechtliche Einheit“)	„alle Produktionseinheiten, die unter einheitlicher Betriebsführung zum Zweck der Produktion lebender oder unverarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, [...], betrieben werden“ (Artikel 3 Ziffer 8 der VO (EU) 2018/848)
Kontrollstelle (KSt)	„eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 [...]“ (Artikel 3 Ziffer 56 der VO (EU) 2018/848)
Produktions- einheit	„alle Wirtschaftsgüter eines Betriebs wie Primärproduktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslaufflächen, Haltungsgebäude oder Teile davon, Bienenstöcke, Fischteiche, Haltungseinrichtungen für Algen oder Aquakulturtiere, Aufzuchtanlagen, Küsten- oder Meeresbodenkonzessionen, und Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, Algenerzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Ausgangsstoffe und alle anderen relevanten Betriebsmittel, die gemäß den Nummern 10, 11 oder 12 bewirtschaftet werden“ (Artikel 3 Ziffer 9 der VO (EU) 2018/848)
Servicestelle	In Bezug auf das Genehmigungsverfahren des Eingriffes an Tieren und in Zusammenhang mit dieser Verfahrensanweisung: die Landwirtschaftskammern auf Landes-/Bezirksebene und Bio Austria. Die Servicestelle hat für die:den U keine Vertretungsbefugnis gemäß AVG. Das Service beschränkt sich auf die technische Hilfeleistung, Unterstützung und Beratung bei der Antragstellung im VIS. Die Servicestelle darf nicht Teil des amtlichen Kontrollsystems sein.
Unternehmer:in (U)	„die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist“ (Artikel 3 Ziffer 13 der VO (EU) 2018/848)
zuständige Behörde (LH)	„die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde“ (Artikel 3 Ziffer 3 Buchstabe a und b der VO (EU) 2017/625)

VERFAHREN

1 EU-QuaDG

Die nationale Durchführung der EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der biologischen Produktion erfolgt durch das EU-QuaDG.

2 Zuständigkeiten, Geltungsbereich und Rechtsvorschriften

Die Behördenzuständigkeit (siehe L_0001) richtet sich nach dem Sitz von dem:der U, unabhängig davon, in welchem österreichischen Bundesland sich die Produktionseinheit, in der die von einem Eingriff betroffenen Tiere gehalten werden, befindet. Der Sitz von dem:der U und die Produktionseinheit müssen sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden.

Der:Die U muss zum Antragszeitpunkt dem Kontrollsystem gemäß Artikel 34 der VO (EU) 2018/848 unterstehen.

Anhang II Teil II Punkt 1.7.7 der VO (EU) 2018/848 sieht vor, dass ein Leiden der Tiere, Schmerzen und Stress während ihrer gesamten Lebensdauer sowie bei der Schlachtung zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten sind. Anhang II Teil II Punkt 1.7.8 führt aus, dass unbeschadet der Entwicklungen in der Tierschutzgesetzgebung der Union

- das Kupieren von Schwänzen bei Schafen,
- das Schnabelstutzen bei höchstens drei Tage alten Tieren und
- die Enthornung

nur im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein können, wenn

- sie der Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen oder
- die Arbeitssicherheit anderenfalls gefährdet wäre.

Die Entfernung der Hornknospen kann nur im Einzelfall zulässig sein, wenn

- sie der Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dient oder
- die Arbeitssicherheit anderenfalls gefährdet wäre.

Die zuständige Behörde genehmigt diese Eingriffe nur im Falle einer hinreichenden Begründung durch den:die U, der:die die Gründe der zuständigen Behörde gemeldet hat, und wenn die Eingriffe von qualifiziertem Personal¹ vorgenommen werden.

Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.9 der VO (EU) 2018/848 ist jegliches Leid der Tiere auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und jeder Eingriff nur im angemessenen Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.

Die operative Kastration ist zulässig, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und traditionellen Produktionspraktiken Rechnung zu tragen, allerdings nur unter den in Punkt 1.7.9 genannten Bedingungen.

Die Anwendung von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln bei der Kastration sowie bei der Durchführung von Eingriffen ist nicht in die Anzahl der Behandlungen gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.5.2.4. der VO (EU) 2018/848 einzurechnen.

Betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung:

Der:Die U muss um Ausnahmegenehmigung

- für das Zerstören der Hornanlage

¹ Sonstige sachkundige Personen laut Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 118/2004 idgF) gelten auch als qualifiziertes Personal im Sinne dieser Bestimmung.

- bei Kälbern für die Nachzucht bis zu einem Alter von sechs Wochen durch eine sachkundige Person oder bis zu einem Alter von acht Wochen durch eine:n TÄ und
- bei Mastkälbern bis zu einem Alter von sechs Wochen durch eine sachkundige Person oder bis zu einem Alter von acht Wochen durch eine:n TÄ und
- weiblichen Kitzen für die Nutzung als Milchziegen bis zu einem Alter von vier Wochen durch eine:n TÄ

sowie

- für das Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Lämmern, die für die Nachzucht bestimmt sind, bis zu einem Alter von sieben Tagen durch eine sachkundige Person bei einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit

bei der zuständigen Behörde ansuchen. Die Ausnahmegenehmigung wird zustimmendenfalls auf 3 Kalenderjahre, bei Erstanträgen wirksam ab dem Antragsjahr bzw. bei Verlängerungsanträgen wirksam ab dem auf das Geltungsende folgenden Kalenderjahr, befristet erteilt. D. h. wenn ein Erstantrag im Jahr 2023 gestellt wurde, gilt eine erteilte Ausnahmegenehmigung bis 31.12.2025. Wenn ein Verlängerungsantrag zu einer bis 31.12.2023 erteilten Ausnahmegenehmigung gestellt wurde, gilt eine erteilte Ausnahmegenehmigung bis 31.12.2026. Als Verlängerungsantrag gilt ein frühestens drei Monate vor Ablauf einer geltenden betriebsbezogenen Ausnahmegenehmigung gestellter Antrag. Ein nach Geltungsende gestellter neuerlicher Antrag gilt als Erstantrag.

Für bestehende betriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen, die vor dem 1.1.2023 erteilt worden sind und deren Befristung über den 31.12.2022 hinaus läuft, gelten ebenfalls die ab 1.1.2023 geänderten Bestimmungen hinsichtlich der Altersgrenze bei Rindern.

Fallweise Ausnahmegenehmigung:

Für das Enthornen von Kälbern älter als acht Wochen bzw. Rindern durch eine:n TÄ muss der:die U rechtzeitig vor Durchführung des beabsichtigten Eingriffs einen begründeten Antrag auf fallweise Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde stellen.

Hinweis:

Bei der Durchführung von Eingriffen sind insbesondere die geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 118/2004 idGF), der 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 idGF) sowie die Bedingungen gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.8 der VO (EU) 2018/848 einzuhalten.

Folgende relevante Vorschriften gemäß 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 idGF) sind insbesondere zu beachten:

Rinder	Ziegen	Schafe
<p>Die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Eingriff bei Kälbern unter sechs Wochen durch eine sachkundige Person und unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel durchgeführt wird oder - der Eingriff durch eine:n TÄ unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ 	<p>Die Zerstörung der Hornanlage ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Eingriff bei Kitzen, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt und nicht älter als vier Wochen sind, von einer:m TÄ nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird. 	<p>Das Kupieren des Schwanzes ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Eingriff bei Lämmern, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird.

wirksamer Schmerzmittel durchgeführt wird.		
--	--	--

3 System zur Antragstellung und Benachrichtigungen

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist schriftlich im Wege der digitalen Datenübermittlung via VIS zu stellen:

- Antragstyp „Antrag auf betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung für bestimmte Eingriffe“ (BETR_EINGR)
 - Antragspunkt „Zerstören der Hornanlage bei Kälbern für die Nachzucht bis zu einem Alter von sechs Wochen durch eine sachkundige Person oder bis zu einem Alter von acht Wochen durch eine:n TÄ“
 - Antragspunkt „Zerstören der Hornanlage bei Mastkälbern bis zu einem Alter von sechs Wochen durch eine sachkundige Person oder bis zu einem Alter von acht Wochen durch eine:n TÄ“
 - Antragspunkt „Zerstören der Hornanlage bei weiblichen Kitzen für die Nutzung als Milchziegen bis zu einem Alter von vier Wochen durch eine:n TÄ“
 - Antragspunkt „Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Lämmern, die für die Nachzucht bestimmt sind, bis zu einem Alter von sieben Tagen durch eine sachkundige Person bei einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit“
- Antragstyp „Antrag auf fallweise Ausnahmegenehmigung für bestimmte Eingriffe“ (FALL_EINGR)
 - Antragspunkt „Enthornen von Kälbern älter als acht Wochen bzw. Rindern durch eine:n TÄ“

Im Zuge des Verfahrens werden je nach Verfahrensstand folgende elektronische Benachrichtigungen automatisiert von VIS vorgenommen:

Verfahrensstand	VIS Status	elektronische Benachrichtigung an		
		LH	KSt	U#
Antrag gestellt	beantragt	☒		☒
Antrag zurückgezogen	zurückgezogen	☒		
Antragsergänzung/-korrektur beauftragt	unvollständig			☒
Antragsergänzung/-korrektur durchgeführt	beantragt	☒		☒
Entscheidung über Antrag eingetragen	bestätigt oder abgelehnt		☒	☒
Erinnerung an bevorstehendes Genehmigungsende (BETR_EINGR; 3 Monate vor Ablauf)	bestätigt			☒

falls eine E-Mail-Adresse angegeben wurde und die Einwilligung über den Erhalt von Benachrichtigungen über den Verlauf des Antrages vorliegt

Genehmigungsende erreicht (BETR_EINGR)	beendet		☒	☒
Unterlage(n) hochgeladen (FALL_EINGR)	-	☒		

4 Verwaltungsablauf

Einleitender Hinweis: Der:Die U kann nach Antragstellung, aber vor der Entscheidung, den Antrag jederzeit in VIS zurückziehen. Die zuständige Behörde wird via E-Mail aus VIS über eine Zurückziehung automatisch benachrichtigt.

Pkt.	Schritt(e)	verantwortlich
Start	U beabsichtigt Antrag auf betriebsbezogene bzw. fallweise Ausnahmegenehmigung für bestimmte Eingriffe via VIS zu stellen	U
	* = <u>Wenn</u> ein:e U bei Servicestelle Unterstützung für die Antragstellung via VIS anfordert: U bei Antragstellung via VIS unterstützen	Service-stelle
4.1	<i>Antrag via VIS übermitteln</i>	U*
4.2	<i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ über gestellten (oder geänderten) Antrag an die:den zuständige:n LH und im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse auch an U oder ○ über weitergeleiteten Antrag an die:den zuständige:n LH 	VIS
4.3	<ul style="list-style-type: none"> - Inhaltliche und formelle Konformität des Antrags feststellen und darin getätigte Angaben auf Vollständigkeit prüfen: <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>wenn</u> LH örtlich unzuständig ist: Weiterleitung des Antrags via VIS an örtlich zuständige:n LH und weiter mit Punkt 4.2; ○ <u>wenn</u> der Antrag unvollständig oder unklar ist: U mit Ergänzung und Korrektur inkl. Setzung einer angemessenen Frist via VIS beauftragen[#] und weiter mit Punkt 4.4; ○ <u>wenn</u> der Antrag unzulässig ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit Punkt 4.7 lit. b); ○ <u>wenn</u> der Antrag vollständig und klar ist: weiter mit Punkt 4.6. 	LH
4.4	<i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS im Falle einer hinterlegten E-Mail-Adresse an U über Verbesserungsauftrag und weiter mit Punkt 4.5</i>	VIS
4.5	<i>Ergänzungen und Korrekturen bzw. Verbesserungen via VIS durchführen:</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>wenn</u> (fristgerecht) durchgeführt: weiter mit Punkt 4.2; 	U*

[#] wenn keine E-Mail-Adresse von dem:der U am Antrag angegeben ist, dann zusätzlich Kontaktaufnahme via Telefon und Hinweis über Vornahme der Ergänzungen und Korrekturen in VIS

- *wenn nicht (fristgerecht) durchgeführt und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit [Punkt 4.7 lit. b\)](#)*

- Wenn Angaben insbesondere des Antragsabschnittes „Begründung für die betriebliche Notwendigkeit“ nicht konform sind, dann U mit Verbesserung inkl. Setzung einer angemessenen Frist via VIS beauftragen[#] und weiter mit [Punkt 4.4](#);

- 4.6** - Bei Rindern > 8 Wochen (FALL EINGR): Vorliegen einer Bestätigung von dem:der betreuenden TÄ über die Notwendigkeit des Eingriffs im Falle der Verbesserung der Gesundheit (z. B. Hornverletzungen) überprüfen LH
- Bei Rindern ≥ 6 Monate (FALL EINGR): Vorliegen einer Bestätigung von dem:der betreuenden TÄ über die Notwendigkeit des Eingriffs überprüfen

- Entscheidung treffen: LH

Wenn betriebsbezogene Ausnahmege-
nehmigung:

- a) falls der Antrag vorläufig zu bestä-
tigen ist: Status des Antrags via
VIS auf „bestätigt“ setzen (Ge-
schäftszahl, Datum der Entschei-
dung (bei Verlängerungsanträgen
der 1.1. des Folgejahres), Datum
der Befristung (default: 3 Kalen-
derjahre, bei Erstanträgen wirk-
sam ab dem Antragsjahr bzw. bei
Verlängerungsanträgen wirksam
ab dem auf das Geltungsende fol-
genden Kalenderjahr)) und weiter
mit [Punkt 4.9](#);

- 4.7** b) falls der Antrag nicht zu bestätigen
ist und keine Zurückziehung durch
U erfolgt: Status des Antrags via
VIS auf „abgelehnt“ setzen (Ge-
schäftszahl) und weiter mit [Punkt
4.11](#).

Wenn fallweise Ausnahmege-
nehmigung:

- a) falls dem Antrag stattzugeben ist:
Parteiengehör gewähren (kann bei
vollinhaltlicher Zustimmung entfal-
len) und zustimmenden Bescheid
erstellen inklusive Angabe der
LFBIS-Hauptbetriebsnummer und
der entsprechenden Auflagen, ins-
besondere dass
- der Eingriff ohne ungebührliche
Verzögerung durchzuführen ist,
 - der Eingriff durch eine:n TÄ zu
erfolgen hat,
 - das Leid des Tieres auf ein Mini-
mum zu begrenzen ist, indem an-
gemessene Betäubungs- und
Schmerzmittel verabreicht werden,
insbesondere
 - der Eingriff unter Einsatz von
Sedierung und Lokalanästhe-
sie durchzuführen ist,
 - eine postoperativ wirksame
Schmerzbehandlung durchzu-
führen ist,
 - der Eingriff und die verwendeten
Medikamente einzeltierbezogen zu
dokumentieren sind;
- und inklusive Hinweis, dass der Be-
scheid am Betrieb aufzuliegen hat

LH

[#] wenn keine E-Mail-Adresse von dem:der U am Antrag angegeben ist, dann zusätzlich Kontaktaufnahme via Telefon und Hinweis über Vornahme der Ergänzungen und Korrekturen in VIS

		<p>und für Kontrollen vor Ort bereitzuhalten ist;</p> <p>b) <u>falls</u> dem Antrag nicht stattzugeben ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: Parteiengehör gewähren und abweisenden Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Hauptbetriebsnummer.</p>	
4.8	[kein Schritt vorgesehen]	<p>- Bescheid an U zustellen (nachrichtlich an: KSt des U)</p> <ul style="list-style-type: none"> o <u>wenn</u> stattgebender Bescheid: Status des Antrags via VIS sofort auf „bestätigt“ setzen (Geschäftszahl, Datum des stattgebenden Bescheids, keine Befristung); o <u>wenn</u> nicht stattgebender Bescheid: Status des Antrags via VIS nach Ablauf der gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG normierten 4-wöchigen Beschwerdefrist auf „abgelehnt“ setzen (Geschäftszahl). 	LH
4.9	<i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die verantwortliche Kontrollstelle und im Falle einer hinterlegten E-Mail-Adresse auch an U über Statuseintrag (siehe Kapitel 3) in VIS</i>		VIS
4.10	<i>Ausdruck aus VIS für Kontrollen vor Ort bereithalten</i>	<i>Ausdruck aus VIS bzw. Bescheid für Kontrollen vor Ort bereithalten</i>	U
4.11	<p>- Einhaltung der Voraussetzungen und Erfüllung der Bedingungen bei U im Rahmen der Kontrollen sowie Plausibilität der Antragsangaben im Rahmen der nächsten Vor-Ort-Kontrolle überprüfen und Sichtvermerk in Abschnitt „Bestätigung durch die Kontrollstelle auf Grund der Kontrolle vor Ort“ am Antragsformular vornehmen und durch Kontrollorgan unterzeichnen:</p> <p>a) <u>wenn</u> Angaben plausibel und Voraussetzungen eingehalten und Begründung nachvollziehbar, weiter mit Punkt 4.15;</p>	<p>- Einhaltung der Voraussetzungen und Erfüllung der Bedingungen bei U im Rahmen der Kontrollen überprüfen (siehe Kapitel 6)</p>	KSt

<p>b) <u>wenn</u> Angaben nicht plausibel oder die Voraussetzungen gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.8 der VO (EU) 2018/848 nicht eingehalten wurden oder die angegebene Begründung aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung der betrieblichen Gegebenheiten nicht mehr nachvollziehbar ist, dann unverzüglich LH informieren und weiter mit Punkt 4.12.</p>	
<p>4.12 Sachverhalt prüfen und ggf. weiter mit eingeleitetem Schritt</p>	<p>[kein Schritt vorgesehen] LH</p>
<p>4.13 <i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die verantwortliche Kontrollstelle und im Falle einer hinterlegten E-Mail-Adresse an U über (bevorstehendes) Ende der Ausnahme genehmigung</i></p>	<p>[kein Schritt vorgesehen] U</p>
<p>4.14 - Anzahl der betriebsbezogenen Ausnahmegenehmigungen aufgeschlüsselt in bestätigte (= VIS-Status: „bestätigt“), nicht bestätigte (= VIS-Status „abgelehnt“) und ausgelaufene (= VIS-Status „beendet“) und Anzahl der U für jährlichen Tätigkeitsbericht zentral auswerten und bis 01.03. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an LH und AGES GST weiterleiten</p>	<p>- Anzahl der rechtskräftigen Bescheide über fallweise Ausnahmegenehmigungen aufgeschlüsselt in stattgegebene (= VIS-Status: „bestätigt“) und nicht stattgegebene (= VIS-Status: „abgelehnt“) Bescheide, Anzahl der U und Anzahl der Tiere, die vom Eingriff betroffen sind, für jährlichen Tätigkeitsbericht zentral auswerten und bis 01.03. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an LH und AGES GST weiterleiten</p> <p>VIS</p>
<p>4.15 - Anzahl der Tiere im Rahmen von betriebsbezogenen Ausnahmegenehmigungen, die vom Eingriff betroffen sind, für jährlichen Tätigkeitsbericht dokumentieren; - Datum der Kontrollen (siehe Punkt 4.11) gesammelt bis 31.01. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an LH melden.</p>	<p>[kein Schritt vorgesehen] KSt</p>
<p>4.16 - Gebührenschrift und Verwaltungsabgabenbescheid für be-</p>	<p>[kein Schritt vorgesehen] LH</p>

etriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen in dem der Bestätigung folgenden Jahr erstellen und an U zustellen

4.17

- Einhaltung der Voraussetzungen und Erfüllung der Bedingungen bei U im Rahmen der Kontrollen überprüfen ([siehe Kapitel 6](#));
- Wenn Angaben nicht plausibel oder die Voraussetzungen gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.8 der VO (EU) 2018/848 nicht eingehalten wurden oder die angegebene Begründung aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung der betrieblichen Gegebenheiten nicht mehr nachvollziehbar ist, dann unverzüglich LH informieren.

[kein Schritt vorgesehen]

KSt

5 Ermittlungsrelevante Sachverhalte anhand der Antragsangaben und -unterlagen

Im Antrag muss angeführt sein, dass um eine Ausnahmegenehmigung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.8 der VO (EU) 2018/848 für die Durchführung von Eingriffen angesucht wird.

Im Antrag müssen folgende Angaben angeführt sein:

Betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung:

- Antrag:
Die Art des Eingriffes muss ausgewählt sein (Mehrfachnennungen sind möglich):
 - das Zerstören der Hornanlage bei Kälbern für die Nachzucht bis zu einem Alter von sechs Wochen durch eine sachkundige Person oder bis zu einem Alter von acht Wochen durch eine:n TÄ und
 - das Zerstören der Hornanlage bei Mastkälbern bis zu einem Alter von sechs Wochen durch eine sachkundige Person oder bis zu einem Alter von acht Wochen durch eine:n TÄ und
 - das Zerstören der Hornanlage bei weiblichen Kitzen für die Nutzung als Milchziegen bis zu einem Alter von vier Wochen durch eine:n TÄ sowie
 - das Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Lämmern, die für die Nachzucht bestimmt sind, bis zu einem Alter von sieben Tagen durch eine sachkundige Person bei einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit
- Begründung für die betriebliche Notwendigkeit:
Es muss die Begründung vorliegen, warum eine Ausnahmegenehmigung für die Eingriffe bzw. den Eingriff benötigt wird (Mehrfachnennungen sind möglich): Aus Gründen
 - der Arbeitssicherheit für das Betreuungspersonal der Tiere (nicht für weibliche Lämmer auswählbar)
 - zur Verbesserung der Gesundheit der Tiere
 - zur Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere
 - zur Verbesserung der Hygienebedingungen der Tiere (nur für weibliche Lämmer auswählbar)

Wenn gleichzeitig unterschiedliche Eingriffe bzw. Eingriffe an mehreren Tierarten beantragt werden, muss bei der Begründung der jeweilige Eingriff konkretisiert sein.

Ferner muss eine konkrete Begründung, weshalb auf den Eingriff derzeit nicht verzichtet werden kann, angegeben sein. Die Darstellung der betrieblichen Situation kann in Stichworten erfolgen.

- Beispiel Tiergesundheit: akute tierärztliche Indikation aufgrund starken Parasitenbefalls
- Beispiel Arbeitssicherheit: die aktuellen Stallausführungen sind ungeeignet für die Haltung behornter Tiere und eine Stallanpassung ist derzeit nicht möglich; aufgrund ängstlicher/aggressiver/gestresster Tiere beim Ein-/Austreiben könnte die Arbeitssicherheit am Betrieb nicht gewährleistet werden bzw. bei voraussichtlich abgehenden Tieren am Folgebetrieb etc.
- Hinweise und Erläuterungen zum Antrag:
Die auf dem Antragsformular angegebenen Hinweise und Erläuterungen zum Antrag müssen bestätigt sein.

Fallweise Ausnahmegenehmigung:

- Antrag:
Die Art des Eingriffes muss ausgewählt sein: Enthornen von Kälbern älter als acht Wochen bzw. Rindern durch eine:n TÄ
- Angaben zum Eingriff:
Die betroffene/n Rinderkategorie/n gegliedert nach Alter (Rinder über acht Wochen bis 6 Monate, Rinder über 6 Monate bis 1 Jahr, Rinder über 1 Jahr), Geschlecht (weiblich, männlich) und Nutzung (Milchtiere, Masttiere, Zuchttiere) müssen angegeben sein. Für alle im Bestandsregister von dem:der antragstellenden U zu enthornenden Tiere müssen die Ohrmarkennummer sowie das Geburtsdatum angegeben sein.
- Begründung für die betriebliche Notwendigkeit:
Es muss die Begründung vorliegen, warum eine Ausnahmegenehmigung für die Eingriffe bzw. den Eingriff benötigt wird. Aus Gründen
 - der Arbeitssicherheit für das Betreuungspersonal
 - zur Verbesserung der Gesundheit des Tieres nach tierärztlicher IndikationFerner muss eine konkrete Begründung, weshalb auf den Eingriff derzeit nicht verzichtet werden kann, angegeben sein. Die Darstellung der betrieblichen Situation kann in Stichworten erfolgen.
 - Beispiel Arbeitssicherheit: die aktuellen Stallausführungen sind ungeeignet für die Haltung behornter Tiere und eine Stallanpassung ist derzeit nicht möglich; aufgrund ängstlicher/aggressiver/gestresster Tiere beim Ein-/Austreiben könnte die Arbeitssicherheit am Betrieb nicht gewährleistet werden bzw. bei voraussichtlich abgehenden Tieren am Folgebetrieb etc.
 - Beispiel Tiergesundheit: Verletzung des Horns bzw. der Hörner
- Hinweise und Erläuterungen zum Antrag:
Die auf dem Antragsformular angegebenen Hinweise und Erläuterungen zum Antrag müssen bestätigt sein.

6 Kontrolle, Maßnahmensetzungen und Meldungen an die Zahlstelle

Die Kontrolle der durchgeführten Eingriffe und daraus resultierende Meldungen an die Zahlstelle aufgrund gesetzter Maßnahmen bei Vorliegen von Abweichungen sind im Sammelerlass „Kontrolle“ geregelt. Verstöße inklusive Maßnahmensetzungen sind in den Maßnahmenkatalogen MK_0002, MK_0005 und MK_0006 abgebildet.

AUFZEICHNUNGEN

- Antragspunkte (Standort: VIS)
- Antrag und Bestätigung bzw. Bescheid (Standort: LH, U)
- Tätigkeitsbericht (Standort: LH)

MITGELTENDE DOKUMENTE

- DF: Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848
- L_0001: Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion
- MK_0002: Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 6 EU-QuaDG
- MK_0005: Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41 Absatz 4 der VO (EU) 2018/848
- MK_0006: Maßnahmenkatalog der an den LH zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten
- VA_0013: Verfahrensanweisung Informationsaustausch

RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Rechtsvorschriften iZm dem Genehmigungsverfahren von Eingriffen an Tieren ergeben sich aus

- dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015,
- dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 51/1991,
- der Verordnung (EU) 2017/625 und
- der Verordnung (EU) 2018/848

in der jeweils geltenden Fassung.

EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- Erlässe,
Standort: [Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit](#)
- Nationale Rechtsvorschriften,
Standort: [Rechtsinformationssystem](#)
- EU-Rechtsvorschriften,
Standort: [EUR-Lex](#)

DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	AG Verwaltungsverfahren	AG Verwaltungsverfahren	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	28.09.2023	28.09.2023	05.10.2023	17.10.2023
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Keine.

UNGUELTIG